

## NEUES AUS DEM FAMILIENRECHT



BEATE TENSING-WINKELS  
Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte: Familienrecht, Versicherungsrecht, Sozialrecht

### Draußen ist draußen: Ausgezogener Ehegatte darf nicht nach Belieben ein- und ausgehen!

Sobald Ehegatten sich trennen, ist der Auszug eines der Ehegatten die Regel. Ob dieser nach seinem Auszug wieder in die Wohnung bzw. das Haus kommen oder der andere ihm dieses verweigern und sogar Schlösser austauschen darf, beschäftigte hier das Oberlandesgericht Bremen (OLG). Die Frau war ausgezogen, der Mann im Haus verblieben. Die Frau wollte das Haus mit möglichst gutem Erlös freihändig verkaufen. Der Mann aber verweigerte seine Mitwirkung und leitete selber die Teilungsversteigerung des Grundstücks ein. Die Frau wollte daraufhin das Haus durch einen Makler bewerten lassen, woraufhin der Mann diesem den Zutritt verweigerte. Auf die Frage, ob die Frau nach ihrem Auszug noch das Recht habe, das Haus (selber oder durch einen Dritten, hier den Makler) zu betreten, beantwortete das OLG nun mit einem klaren Nein – sofern kein besonderer Grund für dieses Begehren bestünde.

Mit dem endgültigen Verlassen des bisher gemeinsam bewohnten Hauses (oder der Wohnung) verliert der ausziehende Ehegatte

das Recht, es ohne Zustimmung des dort verbliebenen Ehegatten wieder zu betreten. Eigentumsverhältnisse spielen hierbei keine Rolle. Selbst wenn die Frau Alleineigentümerin des Hauses gewesen wäre, hätte sie also nicht ohne weiteres verlangen können, das Haus betreten zu dürfen (etwa, um dort ganz einfach mal nach dem Rechten zu sehen).

Liegen besondere Gründe vor, kann anderes gelten. Damit hatte sich das Gericht aber nicht zu befassen, denn der Wunsch, das Haus zum Zweck der Bewertung zu betreten, ist keiner dieser besonderen Gründe.

**Hinweis:** Insbesondere wenn Ehegatten Kinder haben, geht der ausgezogene Ehegatte oft noch mehr oder weniger beliebig und selbstverständlich im Familienheim ein und aus, zumal er häufig dort noch Sachen seines persönlichen Bedarfs hat und sich irgendwie dort doch noch „zu Hause“ fühlt. Das kann hingenommen werden – muss aber nicht! Um zur Ruhe zu kommen, ist es sinnvoll, sich den Schlüssel geben zu lassen und bei Weigerung die Schlösser zu wechseln.

(Quelle: OLG Bremen, Beschl. v. 22.08.2017 – 5 WF 62/17)

### Erwachsenwerden mit Umwegen: Elternunterhalt bei Schwangerschaft und Studiengangwechsel

Inwieweit es Eltern finanziell mitzutragen haben, dass die berufliche Laufbahn des Nachwuchses aus zahlreichen Sackgassen und Umleitungen besteht, hatte das Oberlandesgericht Koblenz (OLG) zu beantworten. Im Alter von 16,5 Jahren bekam eine junge Frau ein Kind. 18-jährig erlangte sie dann die mittlere Reife, schloss daraufhin die Fachoberschule an, blieb einmal sitzen, wechselte vom sozialen in den künstlerischen Zweig und schaffte schließlich das Fachabitur mit 21 Jahren. Dann wiederholte die junge Frau die 12. Klasse, ohne daraufhin das Abitur Ende der 13. Klasse zu schaffen. Mit ihrem Fachabitur nahm sie das Chemiestudium auf. Nach dem zweiten Fachsemester wechselte sie mit nun 23 Jahren und ohne Prüfungsergebnisse ins Studium des Modedesigns.

Ob der Vater für diese Tochter immer noch Unterhalt zu bezahlen habe, musste nun das OLG beantworten. Das Gericht bejahte in diesem Fall eine Unterhaltspflicht des Vaters. Auf die beiden Punkte „Schwangerschaft“ und „Studiengangwechsel“ ging es bei

seiner Entscheidung dabei besonders ein.

Dass die junge Mutter vorübergehend nach der Geburt des Kindes ihre Schulausbildung unterbrochen hatte bzw. unterbrechen musste, sei ihr lediglich als leichtes Versagen zuzurechnen. Dass sie mit Verzögerungen und Fehlschlägen mühsam und erst auf den beschriebenen Umwegen in ihrem Berufswunsch und auf den Weg dahin „angekommen“ ist, habe der Vater ebenfalls hinzunehmen. Diese Verzögerungen bzw. Umwege haben den Unterhaltsanspruch nicht entfallen lassen.

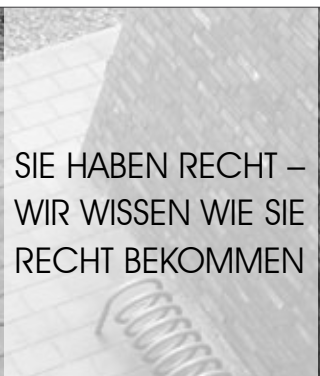
**Hinweis:** Das Gericht betont, dass bei der Entscheidung dem Vater vorzuhalten ist, dass er das Verhalten seiner Tochter hingenommen hatte. Er hatte keine Einwände erhoben und sie nicht dazu angehalten, sich wegen der schlechten Noten um eine andere, eher praktische Berufsausbildung zu bemühen.

(Quelle: OLG Koblenz, Beschl. v. 28.06.2017 – 13 UF 217/17)

alfers. vedder. tensing-winkels  
anwältinnen

FISKEDIK 7 · 49809 LINGEN  
TELEFON 0591 97779-0  
MAIL@ALFERS-VEDDER-TENSING.DE

Bürozeiten:  
Mo.–Do. 08:30–12:30 u. 13:30–17:30 Uhr  
Fr. 08:30–12:30 u. 13:30–16:00 Uhr



SIE HABEN RECHT –  
WIR WISSEN WIE SIE  
RECHT BEKOMMEN

#### FRANK ALFERS

Rechtsanwalt u. Fachanwalt  
f. Strafrecht, weitere Schwer-  
punkte: Vertragsrecht,  
Erbrecht u. Arbeitsrecht

#### BEATE TENSING-WINKELS

Rechtsanwältin  
Tätigkeitsschwerpunkte:  
Familienrecht, Versicherungsrecht,  
Sozialrecht

#### ROBERT VEDDER

Rechtsanwalt u. Fachanwalt  
f. Mietrecht und WEG-Recht,  
weitere Schwerpunkte: Immobilien-  
recht, Verkehrsrecht u. Baurecht